jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/23 95/20/0235

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1995

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs3;
AsylG 1991 §3;
AsylG 1991 §4;

Rechtssatz

Die Auffassung § 2 Abs 3 AsylG 1991 sei analog auch auf die in § 4 AsylG 1991 geregelte Ausdehnung von Asyl anzuwenden, findet im Gesetz keine Deckung. Vielmehr ist nach den Erläuterungen zu § 4 AsylG 1991 selbst einem Asylwerber, dessen eigener Asylantrag gemäß § 3 AsylG 1991 abgewiesen wurde, dann im Wege der Erstreckung Asyl zu gewähren, wenn seinem Ehepartner Asyl gewährt wurde (Hinweis Erläuterungen zur zweiten Regierungsvorlage 270 BlgNR achtzehnte GP).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995200235.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at